

ZIELSETZUNG

Sichere Veranstaltungen unter Pandemiebedingungen durchführen.

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe des Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sicherstellt, dass während der Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-**Impfnachweis** nach § 2 Absatz 5 oder einen **Genesenennachweis** nach § 2 Absatz 6 verfügen **oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, gelten anstelle der Vorgaben des Absatzes 1 ausschließlich die folgenden Vorgaben: die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 zu erheben.

AN DIE MITGLIEDSVEREINE

Liebe Mitglieder, liebe Vereinsvertreterinnen und Vertreter, wir haben uns die Entscheidung zu 2-G nicht leicht gemacht. Wir haben uns intern und extern zu den Optionen beraten lassen. Wir haben die Meinungen der Vereine, des Verbandsarztes, des Kampfrichterausschusses, der Behörde und verschiedener Experten eingeholt. Erst nach Anhörung dieser Beteiligten Gruppen, haben wir uns dann letztendlich für die Anwendung der 2-G Variante entschieden. Wir alle hoffen, dass wir im nächsten Jahr wieder einen anderen Zustand erreicht haben. Wir hoffen, auf euer Verständnis. Euer Vorstand.

ABLAUF

Die Kontaktnachverfolgung läuft über die LUCA APP.
<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.culture4life.luca&hl=de&gl=US>
<https://apps.apple.com/de/app/luca-app/id1531742708>

Einlass:

Es erfolgt eine Einlasskontrolle und bitte ein unaufgefordertes Vorzeigen des 2-G Nachweises bzw. Altersnachweises (Personalausweis).

Link zur Verordnung: <https://www.hamburg.de/verordnung/>

Bitte beachtet, dass wir niemanden außerhalb des 2-G Modells in die Halle lassen dürfen.



Trotz 2G bitte beim Zutritt/Eingang einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dieser kann dann nach Prüfung der Nachweise durch unseren Sicherheitsdienst in der Boxsporthalle entfallen. Auch bitte weiterhin die Desinfektionsstationen nutzen und die Nies-Etikette beachten.

DANKE!

Rechtliche Vorgaben die bestehen bleiben:

- Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet,
- bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
- in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen,
- häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen.
in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.

